

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 329 „Sondergebiet SB-Warenhaus Sendorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan KE 329 „Sondergebiet SB-Warenhaus Sendorfer Straße“, Stadtteil Kerpen, gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Kerpen. Es wird im Süden durch die Philipp-Schneider-Straße begrenzt und im Norden und Osten durch die Sendorfer Straße. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. KE 329 „Sondergebiet SB-Warenhaus Sendorfer Straße“ ist es, durch die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 (3) BauNVO die Einzelhandelsentwicklung im Geltungsbereich zu steuern und zu regeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht **vom 21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008**

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 - Stadtplanung - öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 329 „Sondergebiet SB-Warenhaus Sendorfer Straße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 228** möglich – Ansprechpartner ist Herr Steffens. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Umweltbericht einschließlich Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 i. V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 09.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

